5 U 84/25
11 O 304/23
LG Aachen

OBERLANDESGERICHT KÖLN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

[redacted],

Klägers und Berufungsklägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Rogert & Ulbrich, Rechtsanwälte in Partnerschaft mbB, Niemannsweg 11-15, 40699 Erkrath,

gegen

die BioNTech Manufacturing GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Dr. Sierk Poetting, Dr. Oliver Henning, Martin Lang, Lynn Maria Vogt, An der Goldgrube 12, 55131 Mainz,

Beklagte und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Clifford Chance Deutschland LLP, Junghofstraße 14, 60311 Frankfurt,

hat der 5. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Köln
auf die mündliche Verhandlung vom 17.06.2026
durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Theisen, die Richterin am Oberlandesgericht Greb und die Richterin am Oberlandesgericht Schoser
für R e c h t erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird das am 04.06.2025 verkündete Urteil der 11. Zivilkammer des Landgerichts Aachen - 11 O 304/23 - aufgehoben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Berufungsverfahrens, an das Landgericht Köln zurückverwiesen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Der Kläger nimmt die Beklagte mit der Behauptung, er sei durch die Impfung mit dem von der Beklagten entwickelten und hergestellten Impfstoff Comirnaty an der Gesundheit geschädigt worden, auf Auskunft, Schmerzensgeld und gerichtliche Feststellung der Schadensersatzpflicht in Anspruch.

Der am [redacted] geborene Kläger erhielt am [redacted] eine Impfung gegen das SARS-CoV-2-Virus mit dem Impfstoff Comirnaty. Die Beklagte ist Herstellerin des Impfstoffs Comirnaty. Am 08.06.2021 und 17.12.2021 erhielt der Kläger eine zweite und dritte

Impfung gegen das SARS-Cov-2-Virus mit dem Impfstoff eines anderen Herstellers (Impfstoff Vaxzevria des Herstellers AstraZeneca).

Der Kläger hat behauptet, er sei durch die Impfung mit Comirnaty an der Gesundheit geschädigt worden. Infolge der Impfung leide er bis heute an Gleichgewichtsstörungen, Vergesslichkeit, Haarausfall, Atemnot, Lungenproblemen, Herzrhythmusstörungen, Stechen im Herzen, Müdigkeit und Erschöpfung, Kraft- und Lustlosigkeit, Knochen- und Knieschmerzen und an Taubheitsgefühlen an beiden Seiten des Körpers. Die Taubheitsgefühle seien unmittelbar nach der dritten Impfung aufgetreten. Er habe sich acht Monate lang sehr wenig bewegen und die Arme nur bis zur Brusthöhe anheben können. Vor der Impfung sei es ihm gut gegangen.

Der Kläger hat behauptet, der Impfstoff Comirnaty weise ein negatives Nutzen-Risiko-Verhältnis auf. Zudem sei der Herstellungsprozess des Impfstoffs mangelhaft gewesen. Der Impfstoff sei mit DNA weit jenseits der zulässigen gesetzlichen Grenzwerte verunreinigt gewesen. Die Verunreinigung sei geeignet gewesen, seine gesundheitlichen Schäden zu erklären. Der Kläger hat ferner behauptet, die Kennzeichnung, Fachinformation und Gebrauchsinformation habe nicht den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft entsprochen. Im Falle einer inhaltlich korrekten Fach- und Gebrauchsinformationen wäre eine Zulassung für den Impfstoff nicht erteilt worden. Ohne eine Zulassung wäre er nicht mit Comirnaty geimpft worden und hätte dann keinen Impfschaden erlitten.

Wegen der in erster Instanz gestellten Klageanträge des Klägers wird auf S. 5 bis 10 des angefochtenen Urteils (Bl. 13047 ff. der landgerichtlichen Akte) Bezug genommen.

Die Beklage hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die von dem Kläger behaupteten Gesundheitsschäden und einen Ursachenzusammenhang zwischen diesen und den Impfungen bestritten und auf mögliche Alternativursachen für die von dem Kläger geklagten Beschwerden hingewiesen. Die Beklagte hat behauptet, dass der Impfstoff Comirnaty im Zeitpunkt der Zulassung und bis heute ein positives Nutzen-Risiko-Verhältnis auf-

weise. Die Fach- und Gebrauchsinformationen des Impfstoffs hätten zu jeder Zeit dem aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft entsprochen.

Wegen der Einzelheiten des streitigen Vorbringens der Parteien und der tatsächlichen Feststellungen des Landgerichts wird gemäß § 540 Abs. 1 Nr. 1 ZPO auf die Ausführungen in dem angefochtenen Urteil (Bl. 13043 ff. der landgerichtlichen Akte) Bezug genommen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Der Kläger habe keinen Anspruch gegen die Beklagte auf Zahlung eines Schmerzensgeldes. Ein solcher ergebe sich nicht aus § 84 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AMG, denn der streitbefangene Impfstoff habe bei bestimmungsgemäßem Gebrauch keine schädlichen Wirkungen, die über ein nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft vertretbares Maß hinausgingen. Der Kläger habe ein negatives Nutzen-Risiko-Verhältnis des streitgegenständlichen Impfstoffes nicht hinreichend dargelegt, vielmehr sei das Nutzen-Risiko-Verhältnis für den Impfstoff der Beklagten als positiv zu bewerten. Die Kammer schließe sich insofern vollumfänglich den überzeugenden Ausführungen der Oberlandesgerichte Koblenz und Frankfurt a.M. an und mache sich diese zu eigen.

Ein positives Nutzen-Risiko-Verhältnis folge zunächst aus der Tatbestandswirkung des Durchführungsbeschlusses der Europäischen Kommission vom 10.10.2022 zur unbedingten Zulassung des Impfstoffs. Umstände, die die Bindungswirkung der Zulassungsentscheidung in Frage stellen könnten, habe der Kläger nicht substantiiert dargelegt. Unabhängig von der Frage, ob dem Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission vom 10.10.2022 Tatbestandswirkung zukomme, gehe das Gericht aber auch von einem positiven Nutzen-Risiko-Verhältnis des streitgegenständlichen Impfstoffes aus. Bis zum heutigen Zeitpunkt sei die unbedingte Zulassung des Impfstoffes – in Kenntnis der teilweise öffentlich erfolgten Meldungen zu Risiken und Nebenwirkungen – weder geändert, noch ausgesetzt oder widerrufen worden. Vielmehr sei noch am 31.08.2023 ein auf die Subvariante angepasster Comirnaty-Impfstoff durch die EU-Kommission zugelassen und diesem mithin weiterhin ein positives Nutzen-Risiko-Verhältnis attestiert worden. Dabei

habe die EMA als zuständige Aufsichts- und Zulassungsbehörde in der EU ausdrücklich die Sicherheit des Impfstoffes bestätigt. Die Kammer schließe sich der Auffassung der Beklagten an, dass der Bewertung des Nutzen-Risiko-Verhältnisses durch die Expertengremien höchster Zulassungsbehörden ein hohes Gewicht zukomme, weil sie sich alle aufgrund der Besetzung mit hochqualifizierten Experten durch herausragende Fachkompetenz auszeichneten und diese die höchstmögliche Expertise in Fragen der Zulassung von Arzneimitteln für den europäischen Markt bündelten. Substantielle Einwendungen, welche die Erkenntnisse der Expertengremien in Zweifel ziehen könnten, habe der Kläger nicht vorgebracht.

Dass der Schaden infolge einer gemäß § 84 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AMG nicht den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft entsprechenden Kennzeichnung, Fachinformation oder Gebrauchsinformation eingetreten sei, habe der Kläger ebenfalls nicht hinreichend dargelegt. Der Kläger habe bereits nicht vorgetragen, vor der Impfung selbst die Packungsbeilage gelesen zu haben. Darüber hinaus habe er nicht vorgetragen, dass der ihn impfende Arzt die Fach- und/oder Gebrauchsinformation gelesen habe und in Kenntnis der dort aufgelisteten Risiken und in Abwägung mit den bei ihm bestehenden gesundheitlichen Gegebenheiten das Für und Wider der Impfung erörtert habe.

Dem Kläger stehe auch nicht der geltend gemachte Auskunftsanspruch aus § 84a AMG zu. An einer Erforderlichkeit der Auskunft fehle es, wenn ein Anspruch nach § 84 Abs. 1 AMG nicht bestehe bzw. nicht durchsetzbar sei. Dies sei unter anderem dann der Fall, wenn die Voraussetzungen des § 84 Abs. 1 AMG eindeutig nicht vorlägen. Wie die Kammer bereits ausgeführt habe, lägen die Voraussetzungen des § 84 Abs. 1 AMG nicht vor. Mangels eines Leistungsanspruchs des Klägers würde sich das Auskunftsbegehren lediglich darauf erstrecken, allgemein Informationen von der Beklagten zu erhalten, was aber nicht Sinn und Zweck des Auskunftsbegehrens gemäß § 84a Abs. 1 AMG sei.

Gegen dieses Urteil wendet sich der Kläger mit seiner Berufung. Er ist der Auffassung, die vom Landgericht angenommene „Bindungswirkung“ verstoße gegen Unionsrecht und einfaches Arzneimittelrecht. Der EuGH habe mit Urteil vom 01.08.2025, Az. C-666/23, klargestellt, dass Entscheidungen über (bedingte oder erneuerte) Marktzulassungen

keine präjudizielle Sperrwirkung für nationale Zivilgerichte in Individualhaftungsverfahren entfalteten. Zulassungsakte seien verwaltungsrechtliche Allgemeinentscheidungen über ein abstrakt-generelles Nutzen-Risiko-Profil und ersetzen nicht die konkrete deliktische Prüfung bzw. jene des § 84 AMG im Einzelfall. Das Landgericht habe die Darlegungs- und Beweislast zu Lasten der Klagepartei verschoben und seine tatrichterliche Aufklärungspflicht verletzt. Der Tatbestand des § 84 Abs. 1 AMG stelle auf die „Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft“ ab. Die am Zulassungsverfahren beteiligten Behörden und Gremien stellten nicht für sich allein „die Wissenschaft“ dar. Im Übrigen wiederholt und vertieft der Kläger sein erstinstanzliches Vorbringen.

Der Kläger hat im Berufungsrechtszug zunächst in Bezug auf den weiter verfolgten Auskunftsanspruch beantragt,

> die Beklagte zu verurteilen, der Klagepartei Auskunft zu erteilen über die ihr im Zeitraum vom 21.12.2020 bis zur letzten mündlichen Verhandlung der Berufungsinstanz bekannte Wirkungen, Nebenwirkungen und Wechselwirkungen sowie über sämtliche weiteren Erkenntnisse, die für die Bewertung der Vertretbarkeit schädlicher Wirkungen des Impfstoffs „Comirnaty“ von Bedeutung sein können, soweit diese die dargelegten Beschwerden Gleichgewichtsstörung, Vergesslichkeit, Lungenembolie, Venenthrombose, Insomnie, Polyneuropathie Immundefizit und PostVAC betreffen. Insbesondere sind dazu die folgenden Auskünfte zu erteilen:
>
> a. Auskunft über Art und Schwere der Toxizität der verwendeten Lipidnanopartikel ALC-0159 und ALC-0315 für den Menschen sowie über deren immunologische Auswirkungen auf den menschlichen Organismus.
> b. Auskunft über den pharmazeutischen Reinheitsgrad von ALC-0159 und ALC-0315 und darüber, wie diese bestimmt werden und welche Auswirkungen ein abweichender Reinheitsgrad auf die vorstehenden gesundheitlichen Schäden hat.

c. Auskunft darüber, welcher Lieferant für die Lieferung der hier streitgegenständlichen Impf-Chargen zuständig war und welche Technologie dieser für die Herstellung nutzte.

d. Auskunft über die Funktion der im Spike-Protein „Wuhan 1“ verbauten Furin-Schnittstelle zur Trennung des S1-Proteins vom S2-Protein und zu den gesundheitlichen Folgen, bezogen auf die streitgegenständlichen Gesundheitsschäden der Klagepartei.

e. Auskunft über den verwendeten P2-Lock und die Auswirkung auf den S1-Teil des Spike-Proteins, bezogen auf ein Lösen des S1-Teils und ein Andocken an den menschlichen ACE2-Rezeptor.

f. Auskunft darüber, ob es Biarcore-Messungen (Oberflächenplasmonenresonanzspektroskopie) gibt die belegen, dass das Spike-Protein nicht an den ACE2-Rezeptor andockt.

g. Auskunft zu erteilen, welche Cluster von HIV-Sequenzen und GP-120 im Spike-Protein enthalten sind und welche Auswirkungen dies auf das Immunsystem der Klagepartei sowie die weiteren gesundheitlichen Schäden hat.

h. Auskunft über die Neuropilin-Schnittstelle im Spike-Protein und darüber, ob das Spike-Protein auch auf Nervenzellen und Gehirnzellen exponiert sowie über die Folgen einer solchen Exposition auf die Nervenzellen, bezogen auf die konkreten gesundheitlichen Schäden der Klagepartei.

i. Auskunft über alle von der Beklagten im Rahmen der Pharmakovigilanz erfassten gesundheitlichen Schäden am Menschen, soweit diese mit den konkreten gesundheitlichen Schäden der Klagepartei übereinstimmen, sowie Vorlage der entsprechenden Auswertungen.

j. Auskunft dazu wie die Beklagte sicherstellte, dass das Spike-Protein im Impfstoff von der Zellwand gehalten werden konnte (Membrananker) und nicht stattdessen frei im Körper verfügbar wurde, sowie Auskunft darüber, ob ein freies, im Blut verfügbares Spike-Protein die konkreten gesundheitlichen Schäden der Klagepartei hätte bewirken können.

k. Auskunft über die Auswertungen und Feststellungen der Beklagten zu dem ACE2-Rezeptor menschlicher Zellen und der Blockade des Renin-Angiotensin-

Aldosteron-Systems (RAAS) am menschlichen Organismus, bezogen auf die gesundheitlichen Schäden der Klagepartei.

l. Auskunft über die festgestellte Genotoxizität beim Menschen durch den Impfstoff „Comirnaty"-

m. Auskunft über eigene Feststellungen der Beklagten zu den Feststellungen von Prof. Murakami von der Tokio University of Science zur Verwendung von Plasmid-DNA in dem Impfstoff „Comirnaty", insbesondere zum SV40-Promotor/Enhancer, bezogen auf die streitgegenständlichen Schäden. Ergänzend: Seit wann wird der SV40-Promotor/Enhancer von der Beklagten genutzt? Welche Funktion übt die Plasmid-DNA mit dem SV40-Promoter/Enhancer nach der Vorstellung der Beklagten in dem Vakzin aus und welche gesundheitlichen Schäden stellte die Beklagte in „Process 2" in ihrer Versuchsgruppe fest?

n. Auskunft über die von der Beklagten unternommenen Maßnahmen gegen negative Auswirkungen des Vakzins in Bezug auf die Fruchtbarkeit von geimpften Personen im Hinblick auf die Feststellungen im Abschlussgutachten zur Prä-Klinik vom 21.01.2021.

o. Auskunft über den Inhalt des Zwischenberichts C4591022 zu Fehl- und Totgeburten (Pflichtbestandteil des EPAR-Riskmanagement der EMA) zur Eruierung des Nutzen-Risiko-Verhältnisses.

p. Auskunft zu den Maßnahmen die die Beklagte unternahm, nachdem sie gemäß folgender Gutachten (peer-reviewed) feststellte, dass ihr Vakzin „Comirnaty" durch die Blockade/Zerstörung des P53-Proteins an menschlichen Körperzellen die Krebszellenerkennung verhindert:

- Zeitliche metabolische Reaktion auf mRNA-Impfungen bei Onkologiepatienten, Quelle: https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/34463888/
- Koordinierung und Optimierung von FDG-PET/CT und Impfung; Erfahrungen aus der Anfangsphase der Massenimpfung, Quelle: https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/34029956/
- Lymphadenopathie nach Impfung: Bericht über zytologische Befunde aus einer Feinnadelaspirationsbiopsie, Quelle: https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/34432391/
- Axilläre Lymphadenopathie nach Impfung bei einer Frau mit Brustkrebs, Quelle: https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/34940788/
- Feinnadelaspiration bei einer impfassoziierten Lymphadenopathie, Quelle: https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/34286849/

- Hypermetabolische Lymphadenopathie nach Pfizer-Impfung, Inzidenz bewertet durch FDG PET-CT und Bedeutung für die Interpretation der Studie, eine Überprüfung von 728 geimpften Patienten, Quelle: https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/33774684/

q. Auskunft über etwaige Feststellungen zu Oncomiren - d.h. mit Krebsassoziierte miRNA - in dem streitgegenständlichen Impfstoff „Comirnaty“ und welche Feststellungen der Beklagten zu den gesundheitlichen Schäden der Beklagten vorliegen.

r. Auskunft über das Patent US 2015/0086612 A1 und die dortige Feststellung „Bei der Immuntherapie auf RNA-Basis kann die Teerbildung in Lunge oder Leber nachteilig sein, da das Risiko einer Immunreaktion bei diesen Organen besteht. (engl.: For RNA based immunotherapy, lung or liver tar geting can be detrimental, because of the risk of an immune response against these organs.)“ zu erteilen, inwieweit Folgeschäden für die Klagepartei zu erwarten sind. Ergänzend: Welche Änderungen in der Kenntnis liegen der Beklagten vor, die diese Einschätzung zum streitgegenständlichen Vakzin widerlegen?

s. Auskunft über die Gesundheit der Klagepartei zu erteilen, wenn die Kombination von Salzen mit Nanolipiden vorgesehen ist (Patent US 10,485,884 B2)? Welche Erkenntnisse über das Ausflocken von Spike-Proteinen liegen der Beklagten vor und welche gesundheitlichen Schäden ließen sich dazu verzeichnen?

t. Auskunft der Beklagten über das Spike-Protein „Wuhan 1“ und die proteinbiochemischen Grundlagen wie:

- Thermostabilität
- PH-Sensitivität

Verhält sich bspw. ein im Fuß der Klagepartei auf 7 Grad heruntergekühltes Spike-Protein anders als bei 36,6 Grad (Kältedenaturierung)?

u. Auskunft über Art und Häufigkeit fehlgefalteter Proteine und die Prüfung, ob Einschlusskörperchen in den Zellen festgestellten wurden. Falls bejahend, mit welchen gesundheitlichen Folgen?

v. Auskunft über den Einbau von N1-Methylpseudouridin in der rRNA der Ribosomen der Mitochondrien und denen der Zelle, zellulärer mRNA und tRNA zu erteilen. Falls der Einbau bejaht wird: Welche gesundheitlichen Schäden wurden bisher dazu festgestellt?

w. Auskunft über die Feststellungen der Quantifizierung zu erteilen, d.h. wieviel Spike-Protein durch einen Menschen mengenmäßig nach der Verabreichung von Comirnaty tatsächlich produziert wird. Um welchen Faktor erhöht dabei das N1-Methylpseudouridin die Produktion der Spike-Proteine im gesamten Körper?

x. Für den Fall der Bejahung der vorausgegangenen Frage mag die Beklagte dazu Auskunft erteilen, wie sie sicherstellte, dass die Spike-Proteine bei zu hoher Konzentration nicht thermodynamisch instabil werden (life on the edge of solubility).

y. Auskunft über konkrete biologische/chemische/und oder physikalische Eigenschaften ihres Produktes zu erteilen, die nach Ansicht der Beklagten zu 1) zu einem feststellbaren Nutzen führen sollen.

z. Auskunft über den Verbleib des N1-Methylpseudouridin als Nukleotid im Körper der Klagepartei zu erteilen, nachdem die modRNA in die menschliche Zelle transfiziert wurde, sowie darüber, ob das N1-Methylpseudouridin in der ribosomalen RNA der Mitochondrien verbaut.

aa. Auskunft über den Herstellungsprozess „Process 2“ zu erteilen und welche konkreten DNA-Verunreinigungen die Beklagte vor der Chargenfreigabe bei den hier streitgegenständlichen Chargen feststellte (Messprotokolle und Sequenzierung für die streitgegenständliche(n) Charge(n)).

bb. Auskunft über die Menge der festgestellten Verunreinigungen in Nanogramm an DNA (alle DNA-Schnipsel) zu erteilen, die sich in den streitgegenständlichen Chargen der Klagepartei befanden.

cc. Auskunft über das gesamte Konformitätsverfahren zum Produktionsprozess „Process 2“ zu erteilen und darüber, inwieweit das Produkt und die Qualität des Produkts verändert wurde.

dd. Auskunft über die üblichen Beschreibungen „Integrität, Reinheit und produzierte Wirkstoffmenge“ zu den streitgegenständlichen Chargen zu geben, da „Comirnaty“ im Arzneimittelhandbuch nicht als Arzneimittel aufgenommen wurde und diese Daten daher nicht einsehbar sind.

ee. Auskunft über die Gefahrguteinstufung der Lipide ALC-0315 und ALC-0159 mit der Gefahrenklasse 3 - „gefährlich“ sowie über das Gesamtprodukt Comirnaty mit OEB 5 - „sehr hohes toxisches Potential ab 1 Mikrogramm“ zu erteilen.

Die Beklagte wird verurteilt, der Klagepartei die vorstehenden Auskünfte im Wege der Erfüllung des Auskunftsanspruchs nach § 84a AMG schriftlich zu Händen ihrer hiesigen Prozessbevollmächtigten zu beantworten und die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Auskunftserteilung an Eides statt zu versichern. Die entsprechende Auskunft ist von dem vertretungsberechtigten Organ der Beklagten zu erteilen.

Die Klägerin hat sodann den Auskunftsanspruch modifiziert und beantragt zuletzt,

unter Abänderung des Urteils des Landgerichts Aachen vom 04.06.2025, Az. 11 O 304/23

1. die Beklagte zu verurteilen, der Klagepartei in einem schriftlich verfassten, in sich geschlossenen Dokument Auskunft zu erteilen über die ihr im Zeitraum vom 21.12.2020 bis zur letzten mündlichen Verhandlung in der Tatsacheninstanz bekannt gewordenen Wirkungen, Nebenwirkungen und Wechselwirkungen des Arzneimittels Comirnaty (1F1010A, Tozinameran) sowie über sämtliche weiteren ihr bekannten Erkenntnisse, die für die Bewertung der Vertretbarkeit schäd-

licher Wirkungen dieses Arzneimittels von Bedeutung sein können, insbesondere

a) Auskunft zu erteilen über ihre aus eigenen vorklinischen und klinischen Studien bekannten Wirkungen, Nebenwirkungen und Wechselwirkungen einschließlich:

 (i) der Wirkungen, Nebenwirkungen und Wechselwirkungen aus den eigenen präklinischen Studien (insbesondere Biodistributions-, Pharmakokinetik-, Pharmakodynamik-, Genotoxizitäts-, Reproduktionstoxizitäts- und Karzinogenitätsstudien), gegliedert nach den der Beklagten oder ihren Kooperationspartnern (Pfizer Inc., Acuitas Therapeutics, Polymun Scientific) zur Verfügung gestellten Studiendokumenten;

 (ii) der Wirkungen, Nebenwirkungen und Wechselwirkungen aus den von der Beklagten initiierten, finanzierten oder durchgeführten klinischen Studien der Phasen I bis IV, insbesondere C4591001, C4591007, C4591009, C4591015, C4591022, C4591031, C4591036, C4591038, C4591044 und C4591052, jeweils gegliedert nach Wirkung, Anzahl der Beobachtungen, Schweregrad, zeitlichem Verlauf und Studienpopulation;

 (iii) der Wirkungen, Nebenwirkungen und Wechselwirkungen, die im Rahmen der eigenen Charakterisierungsstudien zu Spike-Protein-Sequenz, Lipidnanopartikel-Stabilität und mRNA-Integrität festgestellt wurden;

b) Auskunft zu erteilen über die ihr (der Beklagten und nicht Dritten) im Wege der Pharmakovigilanz bekannt gewordene Verdachtsfälle von Nebenwirkungen und Wechselwirkungen, gegliedert nach:

 (i) Anzahl und Inhalt der Spontanmeldungen, die der Beklagten aus ihrem nach § 63b AMG i.V.m. Art. 104 RL 2001/83/EG zu unterhaltenden Pharmakovigilanz-System direkt zugegangen sind, einschließlich der von der QPPV/Sachkundigen Person (§ 63j AMG) erfassten Meldungen;

 (ii) Anzahl und Inhalt der von der Beklagten erfassten Meldungen mit der im hiesigen Verfahren streitgegenständlichen Chargennummer 1F1010A (§ 63c

Abs. 2 Nr. 4 AMG), unter Angabe der Anzahl der Meldungen je MedDRA-Preferred-Term, der Verteilung nach Schweregrad, Outcome und Altersgruppe sowie der Anzahl der Meldungen aus den Ländern, in denen die Charge in Verkehr gebracht wurde;

(iii) Anzahl und Inhalt der von der Beklagten im Rahmen ihrer eigenen klinischen Studien als „adverse events of special interest“ (AESI) klassifizierten Reaktionen, insbesondere zu den Reaktionskomplexen Myokarditis, Perikarditis, Herzrhythmusstörungen, Thromboembolie und thrombozytopenische Syndrome, anaphylaktische Reaktionen sowie neurologische Reaktionen (Synkope, Migräne, Neuropathien);

(iv) Anzahl und Inhalt der von der Beklagten als „Signal“ im Sinne der Good Pharmacovigilance Practices Modul IX detektierten Reaktionen, gegliedert nach Detektionsdatum, Bewertungsergebnis (validiertes Signal / nicht validiertes Signal / verworfenes Signal) und Folgemaßnahme;

c) sämtliche weiteren ihr bekannten Erkenntnisse, die für die Bewertung der Vertretbarkeit schädlicher Wirkungen von Bedeutung sein können, im Sinne der Funktionsbestimmung des § 84 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AMG, einschließlich:

(i) der eigenen Erkenntnisse zum Wirkmechanismus des Arzneimittels, namentlich zur Codierung, Stabilisierung und Expression des Spike-Proteins (RRAR-Furin-Spaltstelle, K986P/V987P-Stabilisierung [„2P-Lock“], Membrananker), zur Aufnahme und Translation der modRNA, zur Biodistribution der Lipidnanopartikel und der modRNA sowie zur Persistenz von modRNA, Lipidnanopartikeln und Spike-Protein im menschlichen Organismus nach intramuskulärer Verabreichung;

(ii) der eigenen Erkenntnisse zur Stoffzusammensetzung, namentlich zur Quantifizierung der mRNA, der Lipide ALC-0315, ALC-0159, DSPC und Cholesterol sowie zur Identität und Reinheit dieser Bestandteile, jeweils bezogen auf die streitgegenständlichen Charge 1F1010A;

(iii) der eigenen Erkenntnisse zur DNA-Restkontamination, insbesondere zur Restmenge an Plasmid-DNA (in ng/Dosis), zur Fragmentgrößenverteilung und

zur quantitativen Bestimmung der SV40-Promotor/Enhancer-Sequenzen, jeweils auf Grundlage der eigenen analytischen Daten und jeweils bezogen auf die streitgegenständliche Charge 1F1010A;

(iv) der eigenen Erkenntnisse zum Herstellungsverfahren (Process 1 / Process 2) und zur Zuordnung der streitgegenständlichen Charge 1F1010A zu einer dieser Process-Stufen, einschließlich der eigenen Erkenntnisse zur RNA-Integrität, zur Stabilität und zur Lagerungsfähigkeit der jeweiligen Charge einschließlich der Auskunft über die für die Produktion beteiligten Produktionsstätten;

(v) der eigenen Erkenntnisse zum Nutzen-Risiko-Verhältnis des Arzneimittels, einschließlich der eigenen Reporting-Rate-Berechnungen je Indikation, Altersgruppe, Geschlecht und Charge;

(vi) der eigenen Erkenntnisse zur Distribution und zum Verbrauch der streitgegenständlichen Charge 1F1010A, namentlich zu den Mengen, die in welche EU- und Drittstaaten ausgeliefert, dort tatsächlich verimpft, vernichtet oder ungenutzt zurückgegeben wurden, jeweils auf Grundlage der eigenen Lieferdokumentation und der nach Annex II der bedingten Marktzulassung an die nationalen Behörden monatlich übermittelten Distributionsberichte;

(vii) der eigenen Erkenntnisse aus den im Rahmen der Pharmakovigilanz durchgeführten Auswertungen, namentlich der eigenen Disproportionalitätsanalysen (PRR, ROR, IC), der eigenen Causality Assessments nach den WHO-UMC-Kriterien oder den Brighton-Kollaborationskriterien sowie der eigenen Bewertung der Vertretbarkeit unerwünschter Wirkungen je Reaktion und je Charge;

2. die Auskunft in deutscher Sprache zu erteilen, soweit die der Beklagten zur Verfügung stehenden Originalunterlagen in deutscher Sprache vorliegen oder zulässigerweise zu erstellen waren; soweit die Originalunterlagen aufgrund einschlägiger regulatorischer Vorschriften ausschließlich in englischer Sprache vorliegen, ist die Auskunft in dieser Sprache zulässig (vgl. Spickhoff, in: Spickhoff, AMG, § 84a Rn. 6; Handorn, in: Fuhrmann/Klein/Fleischfresser, Arzneimittelrecht, 3. Aufl. 2020, § 27 Rn. 153);

3. die Auskunft in einer für einen pharmazeutisch-medizinisch qualifizierten Fachmann verständlichen, systematisch geordneten und in sich geschlossenen Darstellung zu erteilen, gegliedert nach den Buchstaben a) bis c) und den Untergliederungen (i) ff. des Antrags zu 1. sowie hilfsweise nach den Untergliederungen a) bis hh) des bisherigen Antrags zu 1. aus der Berufungsbegründung vom 18.09.2025;

4. die Auskunft binnen einer Frist von vier Wochen ab Rechtskraft des Teilurteils zur Auskunft zu erteilen;

5. die Beklagte zu verurteilen, die Vollständigkeit und Richtigkeit der erteilten Auskunft durch ihre gesetzlichen Vertreter persönlich an Eides statt zu versichern (§ 84a Abs. 1 Satz 3 AMG i.V.m. § 259 Abs. 2, § 260 Abs. 2 BGB);

6. die Beklagte zu verurteilen, an die Klagepartei ein in das Ermessen des Landgerichts Bonn des Gerichts gestelltes Schmerzensgeld, mindestens jedoch EUR 150.000 nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 13.07.2025 zu zahlen;

7. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klagepartei sämtliche materiellen und immateriellen Schäden, resultierend aus der Impfung vom 17.04.2021 zu ersetzen, die der Klagepartei bereits entstanden bzw. künftig aus der Schädigungshandlung resultieren werden und derzeit noch nicht bezifferbar sind, soweit die Ansprüche nicht auf Sozialversicherungsträger oder sonstige Dritte übergegangen sind;

8. die Beklagte zu verurteilen, an die Klagepartei die Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung in Höhe von EUR 1.522,07 nebst Zinsen in Höhe fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 13.07.2025 zu zahlen;

Hilfsweise,

9. das Urteil aufzuheben und an das Landgericht Aachen zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagte verteidigt die angefochtene Entscheidung und tritt dem Berufungsvorbringen im Einzelnen entgegen. Sie meint, der Kläger sei hinsichtlich der geschilderten gesundheitlichen Beeinträchtigungen seiner Darlegungspflicht nicht nachgekommen. Der Vortrag des Klägers zu den geschilderten gesundheitlichen Beeinträchtigungen erschöpfe sich in Behauptungen, für die die Klägervertreter nur unzureichende Nachweise, insbesondere keine aussagekräftigen Kranken- oder Behandlungsunterlagen, vorlegten. Der Impfstoff der Beklagten sei nach dem aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft nicht dazu geeignet, die geschilderten anhaltenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen auszulösen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

II.

Die Berufung des Klägers ist zulässig und begründet. Sie hat in der Sache vorläufigen Erfolg und führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und Zurückverweisung der Sache an das Landgericht.

1. Nach § 538 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 ZPO darf das Berufungsgericht die Sache, soweit ihre weitere Verhandlung erforderlich ist, unter Aufhebung des Urteils an das Gericht des ersten Rechtszuges zurückverweisen, soweit das Verfahren im ersten Rechtszuge an einem

wesentlichen Mangel leidet und auf Grund dieses Mangels eine umfangreiche oder aufwändige Beweisaufnahme notwendig ist. Weitere Voraussetzung ist ein von einer Partei – hier dem Kläger – gestellter Antrag auf Zurückverweisung.

a) Die Begründungen, mit denen das Landgericht einen Schmerzensgeld- und Schadensersatzanspruch aus § 84 Abs. 1 S. 1, S. 2 Nr. 1 AMG und einen Auskunftsanspruch aus § 84a Abs. 1 S. 1 AMG verneint hat, stellen sich als rechtsfehlerhaft dar und beruhen auf einem Verfahrensfehler.

Das Landgericht hat die Voraussetzung des § 84 Abs. 1 S. 1, S. 2 Nr. 1 AMG, das heißt ein negatives Nutzen-Risiko-Verhältnis verneint, und offen gelassen, ob die geltend gemachten Gesundheitsverletzungen durch die Anwendung des Arzneimittels und Impfstoffs verursacht worden sind. Unter Berücksichtigung des Vortrags auf S. 7 f. der Klageschrift (Bl. 9 der erstinstanzlichen Akte) und vor allem des auf der individuellen Schilderung des Klägers, deren Richtigkeit und Maßgeblichkeit der Kläger im Senatstermin bestätigt hat, beruhenden Vortrags auf S. 32 f. des Schriftsatzes vom 23.02.2024 (Bl. 1226 der erstinstanzlichen Akten) sind die geltend gemachten Gesundheitsverletzungen in dem Taubheitsgefühl insbesondere im rechten Arm und Bein, in der Atemnot- und den Luftproblemen und in der Erschöpfung (Müdigkeit und Kraftlosigkeit) zu sehen. Den Auskunftsanspruch hat das Landgericht mit der Begründung abgelehnt, dass die Erteilung einer Auskunft wegen des Nichtbestehens eines Ersatzanspruchs aus § 84 Abs. 1 AMG nicht erforderlich sei und sich lediglich auf den Erhalt allgemeinen Informationen erstrecken würde.

aa) Es stellt eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) und einen Verfahrensfehler dar, wenn das Gericht die Anforderungen an die Substantiierung des Parteivortrags in offenkundig unrichtiger Weise überspannt und ein erhebliches Beweisangebot nicht berücksichtigt, ohne dass dies eine Stütze im Prozessrecht findet (vgl. BGH, Beschlüsse vom 14.11.2023 – VI ZR 244/21, juris Rn. 11 f. und vom 10.02.2025 – VI ZR 185/24, juris Rn. 9).

Sachvortrag zur Begründung eines Anspruchs ist dann schlüssig und erheblich, wenn die Partei Tatsachen vorträgt, die in Verbindung mit einem Rechtssatz geeignet und erforderlich sind, das geltend gemachte Recht als in der Person der Partei entstanden erscheinen zu lassen. Die Angabe näherer Einzelheiten ist nicht erforderlich, soweit diese für die Rechtsfolgen nicht von Bedeutung sind. Das Gericht muss nur in die Lage versetzt werden, aufgrund des tatsächlichen Vorbringens der Partei zu entscheiden, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für das Bestehen des geltend gemachten Rechts vorliegen. Sind diese Anforderungen erfüllt, ist es Sache des Tatrichters, in die Beweisaufnahme einzutreten und dabei gegebenenfalls die benannten Zeugen oder die zu vernehmende Partei nach weiteren Einzelheiten zu befragen oder einem Sachverständigen die beweiserheblichen Streitfragen zu unterbreiten (BGH, Urteil vom 06.02.2024 – VI ZR 526/20 Rdn. 11).

An die Darlegungslast und die Substantiierungspflicht des Patienten sind im Arzneimittelprozess ebenso wie im Arzthaftungsprozess nur maßvolle Anforderungen zu stellen (BGH, Beschluss vom 01.07.2008 – VI ZR 287/07, juris Rn. 3). Von einer Partei, die Schadensersatz wegen einer Verletzung ihrer Gesundheit verlangt, kann keine genaue Kenntnis der medizinischen Zusammenhänge erwartet werden. Ihr fehlt insoweit das notwendige Fachwissen. Sie ist nicht verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Prozessführung medizinisches Fachwissen anzueignen (BGH, Beschluss vom 10.02.2025 – VI ZR 185/24, juris 11).

Dabei darf das Gericht eine Frage, die medizinisches oder sonstiges Fachwissen erfordert, ohne sachverständige Beratung und ohne den Nachweis eigener Sachkunde nicht selbst beurteilen (BGH, Beschluss vom 02.07.2024 – VI ZR 240/23, juris Rdn. 11 und Urteil vom 09.03.2026 – VI ZR 335/24, juris Rdn. 31)

bb) Gemessen an diesen Maßstäben hat das Landgericht den Anspruch des Klägers auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) verletzt.

(1) In Bezug auf den Schmerzensgeld- und Schadensersatzanspruch aus § 84 Abs. 1 S. 1, S. 2 Nr. 1 AMG hat das Landgericht, wie sich in rechtlicher Hinsicht insbesondere aus dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 09.03.2026 (Az. VI ZR 335/24) ergibt, in einem ersten Begründungsstrang die Anforderungen an den Prozessvortrag zur Darlegung eines negativen Nutzen-Risiko-Verhältnisses als Voraussetzung für die beantragte Einholung eines Gutachtens in offenkundig unrichtiger Weise überspannt und ferner in einem zweiten Begründungsstrang mit einer Begründung davon abgesehen, sich durch einen Sachverständigen medizinisch beraten zu lassen, die in den Vorschriften der ZPO keine Stütze findet.

Selbst wenn eine – auf die berücksichtigten Erkenntnisse bezogene – Tatbestands- oder Feststellungswirkung der Durchführungsbeschlüsse der Europäischen Kommission zur Erteilung der bedingten Zulassung und der Standardzulassung des Impfstoffs der Beklagten vom 21.12.2020 und vom 10.10.2022 im Sinne einer für die Zivilgerichte bindenden Feststellung eines positiven Nutzen-Risiko-Verhältnisses bestehen sollte, wie es das Landgericht angenommen hat, würde es der klagenden Partei entgegen der Auffassung des Landgerichts nicht obliegen, in ihrem Vortrag zwischen der Zulassungsbehörde vorliegenden und in ihre Beurteilung einbezogenen sowie anderen, seinerzeit von ihr nicht berücksichtigten oder neuen Erkenntnissen zu unterscheiden und letztere im Prozess darzulegen. Denn für § 84 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AMG kommt es auf den Wissensstand im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung an (BGH, Urteil vom 09.03.2026 – VI ZR 335/24, juris Rn. 53).

Die vom Landgericht für seine Überzeugungsbildung, dass ein positives Nutzen-Risiko-Verhältnis vorliegt, außer dem Umstand, dass eine Aussetzung, eine Änderung oder ein Widerruf der unbedingten Zulassung von Comirnaty nicht erfolgt ist, herangezogenen Bewertungen der Expertengremien – vor allem des Ausschusses für Humanarzneimittel (CHMP) – können als amtliche Auskünfte ein beantragtes Sachverständigengutachten nur ersetzen, wenn sie die sich stellenden Beweisfragen vollständig beantworten und die sich aus §§ 402 ff. ZPO ergebenden Rechte der Parteien, insbesondere auf Anhörung des Sachverständigen, gewahrt bleiben (vgl. BGH, Urteil vom 09.03.2026 – VI ZR 335/24,

juris Rn. 57). Dies ist hier nicht der Fall. Denn die Bewertungen der Expertengremien beruhen auf dem Wissenstand im Zeitpunkt der Äußerung und der Entscheidung im Zulassungsverfahren. Veränderungen der maßgeblichen Erkenntnisse bis zur letzten mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht und bis heute sind nicht ohne weiteres auszuschließen (vgl. BGH, Urteil vom 09.03.2026 – VI ZR 335/24, juris Rn. 58). Die Möglichkeit, eine Anhörung eines Sachverständigen zu beantragen, bestand für den Kläger vor Erlass des landgerichtlichen Urteils nicht.

(2) Die Ablehnung eines Auskunftsanspruchs aus § 84a Abs. 1 S. 1 AMG mit der Begründung, dass ein Schmerzensgeld- und Schadensersatzanspruch aus § 84 Abs. 1 AMG nicht bestehe, verletzt schon deshalb den Anspruch des Klägers auf rechtliches Gehör, weil der Verneinung eines Schmerzensgeld- und Schadensersatzanspruchs des Klägers aus § 84 Abs. 1 S. 1, S. 2 Nr. 1 AMG durch das Landgericht seinerseits eine Verletzung des Anspruchs des Klägers auf rechtliches Gehör zugrunde liegt. Hierzu wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.

Aber auch im Übrigen stellt sich die Begründung, mit der das Landgericht einen Auskunftsanspruch aus § 84a Abs. 1 S. 1 AMG verneint hat, als fehlerhaft dar und führt zu einer Verletzung und Verkürzung des Anspruchs des Klägers auf rechtliches Gehör. Zwar kann die Erforderlichkeit der Auskunft insbesondere fehlen, wenn unabhängig von der Auskunft eine Haftung des pharmazeutischen Unternehmers aus § 84 Abs. 1 AMG offensichtlich ausgeschlossen ist, etwa weil der Anspruch verjährt ist oder die Aktivlegitimation des die Auskunft Begehrenden entfallen ist (vgl. BGH, Urteil vom 09.03.2026 – VI ZR 335/24, juris Rn. 39). Von diesen und ähnlichen Fällen abgesehen sollen der Auskunftsanspruch, solange eine Stärkung der beweisrechtlichen Situation des Auskunft Begehrenden möglich ist, und die Erteilung der Auskunft aber dem Patienten die Prüfung, Darlegung, Geltendmachung und Durchsetzung eines Schmerzensgeld- und Schadensersatzanspruchs ermöglichen. Der Auskunftsanspruch ist demnach ein vorgeschaltetes Hilfsmittel, über das im Prozess vorab zu entscheiden ist und durch Teilurteil entschieden werden kann (BGH, Urteil vom 09.03.2026 – VI ZR 335/24, juris Rn. 48.). Geht das Gericht in anderer Weise vor und verneint es den Auskunftsanspruch allein mit der Begründung,

dass ein Schmerzensgeld- und Schadensersatzanspruch nicht bestehe, nimmt es dem Patienten die Möglichkeit, seine beweisrechtliche Situation zu verbessern und nach einer etwaigen Verurteilung des pharmazeutischen Unternehmers zur Auskunftserteilung ergänzend vortragen zu können, auch zur Frage des vom Landgericht vorliegend verneinten negativen Nutzen-Risiko-Verhältnis.

(3) Ob das Landgericht einen auf § 84 Abs. 1 S. 1, S. 2 Nr. 2 AMG gestützten Anspruch des Klägers, das heißt einen infolge einer nicht den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft entsprechenden Kennzeichnung, Fachinformation oder Gebrauchsinformation eingetretenen Schaden, ohne Rechts- und Verfahrensfehler verneint hat, kann im derzeitigen Stadium des Rechtsstreits dahinstehen. Das Landgericht hat darauf abgestellt, dass der Kläger einen Einfluss der Gebrauchs- und Fachinformation auf seine Impfentscheidung nicht schlüssig dargelegt habe. Die Voraussetzungen für eine Aufhebung des angefochtenen Urteils und eine Zurückverweisung der Sache an das Landgericht gemäß § 538 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 ZPO ergeben sich unabhängig hiervon aus den vor- und nachstehenden Ausführungen.

cc) Das landgerichtliche Urteil beruht auf dem sich als wesentlich darstellenden Verfahrensfehler. Es ist nach dem derzeitigen Sach- und Streitstand nicht auszuschließen, dass sich die Verursachung der geltend gemachten Gesundheitsverletzung durch die Anwendung des Arzneimittels und Impfstoffs als plausibel darstellt, ein Kausalzusammenhang zwischen den Impfungen und der geltend gemachten Gesundheitsverletzung besteht und sich damit der Auskunftsanspruch und ein Schmerzensgeld- und Schadensersatzanspruch als begründet darstellen. Das Landgericht hat die Kausalitätsfrage offen gelassen und hierzu in den Entscheidungsgründen nichts ausgeführt.

Aus dem Vortrag des Klägers und dem Inhalt der vorgelegten oder beigezogenen Behandlungsunterlagen ergeben sich schlüssig und hinreichend substantiiert Tatsachen, die auf die Plausibilität und die ernsthafte Möglichkeit einer Schadensverursachung, aber auch auf eine konkrete Eignung zur Schadensverursachung im Sinne der Kausalitätsvermutung des § 84 Abs. 2 S. 1 bis 4 AMG und auf einen Kausalzusammenhang schließen

lassen. Indizien für eine Kausalität sind vor allem ein enger zeitlicher Zusammenhang zwischen der Anwendung des Arzneimittels oder Impfstoffs und der geltend gemachten Verletzung der Gesundheit, die abstrakt-generelle Eignung des Arzneimittels oder Impfstoffs zur Schadensverursachung und das Fehlen – gegebenenfalls auch eine geringe oder geringere Wahrscheinlichkeit – anderer Ursachen. Aufgrund seiner eigenen Wahrnehmung kann der geimpfte Patient substantiiert nur zum zeitlichen Zusammenhang zwischen der Impfung und der geltend gemachten Verletzung der Gesundheit vortragen, während er ohne Aneignung von medizinischem Fachwissen die abstrakt-generelle Eignung und das Fehlen oder eine geringe/geringere Wahrscheinlichkeit anderer Ursachen nur als solches behaupten kann. Dies spricht durchgreifend dafür, bereits konkreten Vortrag zu den zeitlichen Zusammenhängen und im Übrigen einen – hier zumindest erfolgten – allgemein gehaltenen Vortrag des Patienten zu den beiden letzten Fragen als ausreichend für eine Beweisaufnahme anzusehen. Vortrag des Patienten zu seinem Gesundheitszustand vor der Impfung, zu eventuellen Vorerkrankungen und zur weiteren Entwicklung der nach der Impfung aufgetretenen Gesundheitsschäden betrifft schon nicht die für eine schlüssige Darlegung allein entscheidende Frage, ob der Sachvortrag in Verbindung mit einem Rechtssatz das geltend gemachte Recht als in der Person der Partei entstanden erscheinen lässt, sondern es handelt sich um Einzelheiten, die erst für eine sachverständige Beurteilung erheblich sind. Dass insbesondere die in der Rechtsprechung in vergleichbaren Arzneimittelschadensfällen nach einer Impfung gegen Covid-19 teils für erforderlich gehaltene Vorlage von Behandlungsunterlagen aus der Zeit vor der Impfung und zu eventuellen Vorerkrankungen keine Voraussetzung für eine Schlüssigkeit des Vortrags ist, zeigt sich beispielhaft daran, dass eine solche Vorlage von Behandlungsunterlagen in anderen, nicht eine Impfung gegen Covid-19 betreffenden Arzneimittelschadensfällen und in Arzthaftungssachen von allen insoweit zuständigen landgerichtlichen Kammern des Oberlandesgerichtsbezirks nicht als Voraussetzung für einen Eintritt in eine Beweisaufnahme verlangt wird. Entweder ziehen die Kammern die Behandlungsunterlagen von Amts wegen bei oder sie fordern die Partei im Wege einer im Beweisbeschluss enthaltenen Auflage zur Vorlage der Behandlungsunterlagen auf.

Vorliegend liegen die geltend gemachten gesundheitlichen Beeinträchtigungen vor allem nach dem Vortrag in der Klageschrift (Bl. 9 der erstinstanzlichen Akte) und im Schriftsatz vom 23.02.2024 (Bl. 1226 der erstinstanzlichen Akte), der – nachdem der Kläger den ergänzenden Vortrag in der Berufungsbegründung (S. 18 ff. Bl. 271 der Berufungsakte) wieder fallen gelassen hat (S. 3 des Schriftsatzes vom 09.06.2026, Bl. 789 der Berufungsakte) – als maßgeblich anzusehen ist, in einem Taubheitsgefühl insbesondere im rechten Arm und Bein, Atemnot und Luftproblemen und in einer Erschöpfung (Müdigkeit und Kraftlosigkeit). Dies hat der persönlich anwesende Kläger in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat bestätigt.

Wie nach den vorstehenden Ausführungen erforderlich hat der Kläger den zeitlichen Verlauf – noch – hinreichend dargestellt. Nach der Darstellung im Schriftsatz vom 23.02.2024 sind die Beschwerden mit Taubheit im rechten Arm und Bein unmittelbar nach der dritten Impfung – die wie die zweite Impfung vom 08.06.2021 am 17.12.2021 mit dem Impfstoff Vaxzevria des Herstellers AstraZeneca erfolgt ist – aufgetreten. Er, der Kläger, habe ca. ein halbes Jahr lang den Arm nicht heben können, was bis heute auch nur eingeschränkt möglich sei. Anders als in dem vor dem Senat verhandelten, ähnlich gelagerten Verfahren 5 U 69/25 OLG Köln bleibt der Zeitpunkt des Eintritts der wesentlichen Beschwerden damit nicht völlig offen, sondern wird für das Taubheitsgefühl auf die Tage oder Wochen nach dem 17.12.2021 konkretisiert. Da es sich nicht um einen punktuellen und akuten, zeitlich klar fassbaren Eintritt einer gesundheitlichen Beeinträchtigung handelt, kann von dem Kläger ein in zeitlicher Hinsicht genaueres Vorbringen nicht verlangt werden.

Die medizinisches Fachwissen erfordernde Frage, ob die Indiztatsachen auf die Plausibilität einer Schadensverursachung als Voraussetzung für einen Auskunftsanspruch aus § 84a Abs. 1 S. 1 AMG, eine konkrete Eignung zur Schadensverursachung im Sinne der Kausalitätsvermutung des § 84 Abs. 2 S. 1 bis 4 AMG und einen Kausalzusammenhang schließen lassen, lässt sich nicht ohne die von dem Kläger beantragte Einholung eines Gutachtens und eine sachverständige Beratung beurteilen. Dies gilt trotz des Umstands, dass die gesundheitlichen Beeinträchtigungen nach der aktuellen Gebrauchsinformation der Beklagten (Stand Juli 2025) nicht zu den bekannten Nebenwirkungen von Comirnaty

zählen – allerdings heiß es in dieser ausdrücklich, dass nicht bekannt und auf der Grundlage der verfügbaren Daten nicht abschätzbar sei, ob sich ein ungewöhnliches Gefühl in der Haut, wie Prickeln oder Kribbeln (Parästhesie), als Nebenwirkung des Impfstoffs darstelle – und dass es für die geltend gemachten gesundheitlichen Beeinträchtigungen auch andere Ursachen gibt, auf die die Beklagte verweist. Insbesondere mögen sie sich als Folge der schweren Grunderkrankungen des Klägers, das heißt vor allem einer koronaren 3-Gefäßerkrankung und der im Jahr 2021 bestehenden terminalen Niereninsuffizienz, die am 20.10.2022 sodann durch Transplantation behandelt worden ist, darstellen oder sich als Folge bestehender Risikofaktoren wie eines Diabetes mellitus Typ 2 und einer daraus entstandenen Polyneuropathie entwickelt haben, die von dem Arzt Tillenburg bei der Vorstellung des Klägers vom 20.06.2023 als Diagnose in der Karteikarte festgehalten worden ist (Bl. 3691 der erstinstanzlichen Akte). Im Dezember 2023 ist beim Kläger zudem in der Uniklinik Aachen ausweislich des Berichts vom 04.12.2023 (Bl. 3794 der erstinstanzlichen Akte) eine periphere arterielle Verschlusskrankheit diagnostiziert worden. Der Senat kann, auch wenn er aufgrund der ständigen Befassung mit Arzthaftungsfällen eine gewisse medizinische Sachkunde hat, nicht abschließend beurteilen, ob bei dem dargelegten zeitlichen Zusammenhang von acht Monaten nach der ersten und alleinigen Impfung mit Comirnaty, etwa aufgrund der vom Kläger geltend gemachten Wirkdauer der Impfung mit Comirnaty und einer kumulativen Wirkung der drei Impfungen, noch eine Indizwirkung für eine Kausalität anzunehmen ist, und welches konkrete Gewicht und welche Wahrscheinlichkeit die Alternativursachen im vorliegenden Einzelfall haben, insbesondere ob sie sich als konkret oder nur als abstrakt mögliche andere Ursache darstellen.

b) Auf Grund des Mangels des Verfahrens im ersten Rechtszug ist eine umfangreiche und aufwändige Beweisaufnahme notwendig. Dies gilt im Hinblick auf den tiefgehenden Vortrag beider Parteien und die Vorlage und Inbezugnahme zahlreicher medizinischer Veröffentlichungen schon für die zunächst gebotene Beweisaufnahme durch Einholung eines medizinischen Gutachtens zur Plausibilität der Verursachung der geltend gemachten Gesundheitsverletzungen durch den Impfstoff, an die sich voraussichtlich eine Anhörung des Sachverständigen anschließen wird. Sofern sich die Auskunftsklage nach Beweisaufnahme ganz oder teilweise als begründet darstellen sollte, würde sich nach ergänzendem

Vortrag der Parteien nochmals eine umfangreiche Beweisaufnahme durch Ergänzung des bisherigen oder Einholung eines weiteren Gutachtens zu den Voraussetzungen von § 84 Abs. 1 S. 1, S. 2 Nr. 1 und 2 AMG anschließen, das heißt zum Nutzen-Risiko-Verhältnis, zur Frage, ob die Fachinformation und die Gebrauchsinformation im maßgeblichen Zeitpunkt den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft entsprochen haben, und zur Kausalität.

2. Die Aufhebung des angefochtenen Urteils und die Zurückverweisung der Sache an das Landgericht stellen sich als sachdienlich dar, weshalb der Senat von dieser Möglichkeit im Rahmen des durch § 538 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 ZPO eröffneten Ermessens Gebrauch macht und davon absieht, die notwendigen Beweise zu erheben und in der Sache selbst zu entscheiden.

Die mit dem Verlust einer Tatsacheninstanz für den Kläger verbundenen Nachteile überwiegen das Interesse der Beklagten an einer schnelleren Erledigung. Denn die tatsächlichen Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Plausibilität einer Schadensverursachung im Rahmen der Auskunftsklage sowie im Zusammenhang mit dem Nutzen-Risiko-Verhältnis des Impfstoffs und der Frage der Verursachung der geltend gemachten Gesundheitsverletzungen durch den Impfstoff im Rahmen der Schmerzensgeld- und Schadensersatzklage stellen, sind komplex, was sich schon am Umfang des Vortrags der Parteien hierzu und der Vielzahl der vorgelegten und in Bezug genommenen medizinischen Veröffentlichungen zeigt. Damit korrespondiert ein beachtliches Interesse des Klägers, dass die tatrichterlichen Feststellungen zu den Tatbestandsvoraussetzungen des § 84a Abs. 1 S. 1 AMG und des § 84 Abs. 1 S. 1, S. 2 Nr. 1 AMG in einer zweiten, wenn auch nach dem Prüfungsmaßstab des § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO eingeschränkten Tatsacheninstanz überprüft werden können und nicht nur – würde der Rechtsstreit im Berufungsverfahren fortgesetzt – einer rechtlichen Überprüfung durch den Bundesgerichtshof im Rahmen einer Nichtzulassungsbeschwerde oder Revision unterliegen.

Soweit sich ein in diesem Zusammenhang eingeholtes Gutachten – worauf die Beklagte in der mündlichen Verhandlung verwiesen hat – zum Nutzen-Risiko-Verhältnis äußert,

dessen Beurteilung ein Gesamturteil unter Einstellung sämtlicher Risiken bzw. schädlichen Wirkungen erfordert (BGH, Urteil vom 09.03.2026 – VI ZR 334/24, juris Rn. 37), könnte ein solches Gutachten nicht nur dann, wenn es im Berufungsverfahren erstellt wird, sondern auch bei einer Erstattung in erster Instanz in anderen Verfahren gemäß § 411a ZPO verwertet werden. Die Verwertungsmöglichkeit ist ohnehin durch den Umstand eingeschränkt, dass es für das Nutzen-Risiko-Verhältnis auf die wissenschaftlichen Erkenntnisse im – notwendig späteren – Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung in der Tatsacheninstanz ankommt.

3. Über die Kosten des Berufungsverfahrens hat das Landgericht nach Aufhebung und Zurückverweisung zu entscheiden. Das vorliegende Urteil war für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Aus aufhebenden und zurückverweisenden Urteilen kann die Vollstreckung insoweit betrieben werden, als erst die Vorlage eines für vorläufig vollstreckbar erklärten Urteils das Vollstreckungsorgan nach §§ 775 Nr. 1, 776 ZPO nötigt, eine eingeleitete Vollstreckung aus dem aufgehobenen Urteil einzustellen und getroffene Maßnahmen aufzuheben (vgl. Zöller-Heßler, ZPO, 36. Auflage, § 538 Rn. 59; MüKoZPO/Götz, 7. Auflage, § 704 Rn. 6).

4. Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision liegen nicht vor (§ 543 Abs. 2 ZPO). Weder hat die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung noch erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts. Die entscheidungserheblichen Fragen, insbesondere die grundsätzlichen Anforderungen an die Schlüssigkeit eines Sachvortrags, sind in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, die der Senat zugrunde gelegt hat, geklärt oder solche des Einzelfalls.

Berufungsstreitwert: 200.000 €

Theisen Schoser Greb